

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG, Otto-Flimm-Straße, 53520 Nürburg/Eifel, Germany

## § 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG und den Kunden. Kunden im Sinne dieser Geschäftsbeziehungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten für:

- a) den Kauf von allgemeinen Artikeln aus dem Online-Shop
- b) den Kauf von ring°cards und Nordschleifentickets (Siehe §13 ff)
- c) den Kauf von Kartbahn-Tickets (Siehe § 23)
- d) den Kauf von Einzeltickets (Siehe § 24 ff)
- e) die Teilnahme an Fahrerlebnissen und Lehrgängen (Siehe § 31 ff)
- f) die Buchung von touristischen Angeboten und Pauschalreisen (Siehe § 42ff)

1.3 Abweichende Bedingungen des Kunden, die die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, werden nicht Vertragsbestandteil.

## § 2 Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss und Leistungsumfang

2.1 Die Angebote der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG sind freibleibend. Ferner ist die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot des Kunden innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang anzunehmen.

2.2 Die Annahme des Angebots wird durch die Bestellung über den Online-Shop erklärt. Hierdurch kommt der Vertragsabschluss zu Stande. Den Zugang der Bestellung wird die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG unverzüglich per Email bestätigen.

2.3 Der Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich verbindlich aus der Artikelbeschreibung/der Leistungsbeschreibung des Angebots. Andere hotel- oder leistungsträgereigene Prospekte sind nicht maßgeblich.

2.4 Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG zugesagten Leistungen zu erbringen.

2.5 Der Kunde ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG zu zahlen.

## § 3 Lieferung

3.1 Alle Lieferungen erfolgen ab Lager Nürburg bzw. ab Werk.

3.2 Bei Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auch beim Versendungskauf mit der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen auf den Verbraucher über.

3.3 Bei Unternehmern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Unternehmer über.

3.4 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

3.5 Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Leistung wird der Kunde unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird, falls sie schon erbracht wurde, unverzüglich zurückerstattet. Im Falle eines durch die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG verschuldeten Lieferverzugs ist die Schadensersatzhaftung der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt, soweit der Lieferverzug nicht auf einer von der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht.

3.6 Teillieferungen sind zulässig, soweit diese wirtschaftlich sinnvoll sind. Sie können gesondert berechnet werden.

## **§ 4 Eigentumsvorbehalt**

4.1 Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

4.2 Bei Verträgen mit Unternehmern behält die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG einen Zugriff auf die vorbehaltenen Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen.

4.4 Der Kunde ist berechtigt die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages an die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder in Zahlungsverzug gerät.

## **§ 5 Widerrufsrecht bei Verbrauchern**

5.1 Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben, bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. Brief, E-Mail, Fax) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür auch das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Der Widerruf ist zu richten an:

**Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG**  
**Abteilung Merchandising**

**Otto-Flimm-Straße**  
**53520 Nürburg**

**E-Mail: [shop@nuerburgring.de](mailto:shop@nuerburgring.de)**

5.2 Das Widerrufsrecht besteht nicht bei der Übersendung der Ware als Datei auf elektronischem Wege. Daneben besteht das Widerrufsrecht nicht bei der Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind. Weiterhin entfällt das Widerrufsrecht beim Kauf von Einzeltickets. Es gelten besondere Bedingungen für den Rücktritt bei der Buchung von Fahrerlebnissen und Lehrgängen (siehe §38) sowie beim Rücktritt von touristischen Angeboten und Pauschalreisen (siehe §43).

5.3 Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

## **§ 6 Rücktritt der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG**

6.1 Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, ist die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.2 Ferner ist die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere von der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.

6.3 Des Weiteren behält sich die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG vor, vom Vertrag zurückzutreten, falls ein Artikel unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Kunden oder Zwecks, bestellt wird.

6.4 Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6.5 Im Falle des Rücktritts hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG.

6.6 Sollte die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG auf Grund eines Verstoßes des Kunden gegen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Verträge zurücktreten, ist die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG berechtigt, die vereinbarten Leistungen in Rechnung zu stellen, sofern ein Weiterverkauf nicht möglich ist.

6.7 Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

## **§ 7 Preise und Zahlung**

7.1 Die angegebenen Preise verstehen sich, insofern nichts Abweichendes der Artikelbeschreibung zu entnehmen ist, einschließlich Verpackungskosten und, soweit der Kunde seinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, einschließlich Mehrwertsteuer zum jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz. Des Weiteren können in Abhängigkeit des bestellten Artikels weitere Kosten für Bearbeitung und Versand hinzukommen.

7.2 Zahlungen sind nach Lieferung ohne Abzug fällig, soweit nicht ein Zahlungsziel vereinbart und von der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG angegeben wird.

7.3 Rechnungen der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tage ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG berechtigt, beim Verbraucher Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Sollte der Kunde kein Verbraucher sein, berechnet die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein niedrigerer Schaden entstanden

7.4 Darüber hinaus ist die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen.

7.5 Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG ist berechtigt, jeder Zeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungsstermine werden im Vertrag schriftlich festgelegt. Dies gilt insbesondere für Pauschalreisen.

## **§ 8 Aufrechnung und Zurückbehaltung**

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 9 Gewährleistung**

Ist der Kunde Unternehmer, leistet die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung der Ersatzlieferung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungspflichten.

## **§ 10 Datenschutz**

Der Kunde ist, soweit er auf elektronischem Wege bestellt hat, über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Ausführung der Bestellungen erforderlichen personenbezogenen Daten sowie über sein Widerspruchsrecht zur Verwendung seines anonymisierten Benutzerprofils für Zwecke der Werbung, der Marktforschung und zur bedarfsgerechten Gestaltung des Dienstes informiert worden. Der Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausdrücklich zu. Ihm steht das Recht auf jederzeitigen Widerruf der Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu.

## **§ 11 Haftung**

11.1 Ansprüche gegen die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG oder dem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

11.2 Die Haftungsfreizeichnung des §11.1 gilt nicht, wenn der Schadensersatzanspruch aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten resultiert. Sofern eine vertragswesentliche Pflicht leicht fahrlässig verletzt wurde, ist die Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.

11.3 Unberührt bleiben die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.4 Soweit die Haftung der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Zahlungsort ist der Sitz der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG.

12.3 Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich diese AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der der unwirksamen möglichst nahe kommt.

## **§ 13 Fahrordnung für das Befahren des Nürburgrings**

Der Nürburgring (Nordschleife und/oder Grand-Prix-Strecke) wird an veranstaltungs- und testfreien Tagen für touristische Fahrten (Touristenfahrten) freigegeben. Für diese Fahrten gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

### **§ 1 – FAHRERLAUBNIS**

1) Das Befahren des Nürburgrings ist nur mit Kraftfahrzeugen erlaubt, die der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Von den Touristenfahrten ausgeschlossen sind Fahrzeuge, die bauartbedingt oder aufgrund ihres technischen Zustandes eine Mindestgeschwindigkeit von 60 km/h unterschreiten, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 t, mit Ohrensitzen (Fahrer und Beifahrer), mit umgerüsteten, bzw. nicht serienmäßigen, abnehmbaren Lenkrädern, mit HANS-System (Head And Neck Support), mit ungepolstertem Käfig, mit Ein- bzw. Anbauten, wie Spoiler oder Aerodynamikbauteile an Front und Heck des Fahrzeugs, die über die eigentliche Fahrzeugbreite bzw. -höhe hinausragen bzw. scharfkantig sind, mit Überführungs-Kennzeichen (rote Nummern), Kurzzeitkennzeichen (03 und 04er Nummern) und Oldtimer-Wechselkennzeichen (07er Nummern). Ebenso sind Quads, Trikes und Karts von der Teilnahme ausgeschlossen.

2) Jeder Fahrzeugführer muss im Besitz eines gültigen Tickets der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG (nachfolgend „NG“) und einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Personen, die im Besitz einer Fahrerlaubnis im Sinne des „Begleiteten Fahrens ab 17 (BF17)“ gemäß § 48a der Verordnung über die Zulassung von Personen im Straßenverkehr sind, sind von der Teilnahme an den Touristenfahrten ausgeschlossen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrerlaubnis sowie den Kraftfahrzeugschein mit sich zu führen.

3) Fahrzeugführer eines nicht in Deutschland zugelassenen Fahrzeuges müssen einen Versicherungsnachweis bei sich führen.

4) Das Befahren der Nordschleife mit Saisonkarten ist nur in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument gestattet.

5) Die Gültigkeit der Saisonkarte ist begrenzt auf die Dauer der Saison. Die Saison endet spätestens am 31.12. eines jeden Jahres. Die Saisonkarte ist personalisiert und somit nicht übertragbar. Saisonkarten sind von der Rückgabe ausgeschlossen und damit nicht auszahlbar, auch nicht in Teilbeträgen. Dies gilt auch für das allgemeine Widerrufsrecht, sofern die Karte nachweislich in dieser Zeit schon zum Einsatz gekommen ist.

6) Die NG behält sich vor, Fahrzeuge mit optisch erkennbaren Mängeln von den Touristenfahrten auszuschließen. Ersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

### **§ 2 – BENUTZUNG DES NÜRBURGRINGS**

1) Die Einfahrt zum Nürburgring, wie auch die Ausfahrt, darf nur über die hierfür eingerichteten und kenntlich gemachten Stellen erfolgen.

2) Der Nürburgring ist Einbahnstraße und dementsprechend beschildert. Er wird in Uhrzeigerrichtung befahren.

- 3) Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen. Es gilt das Rechtsfahrgebot. Überholen ist nur links gestattet. Driften ist verboten.
- 4) Auf dem gesamten Nürburgring, einschließlich der Seitenstreifen, besteht absolutes Halteverbot. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit technischen Defekten. Ebenso verboten ist das Wenden und Rückwärtsfahren auf dem Nürburgring.
- 5) Ist ein Fahrzeug aufgrund eines techn. Defektes nicht mehr uneingeschränkt fahrbereit oder es treten Betriebsmittel aus, hat der Fahrzeugführer das Fahrzeug unverzüglich in sicherer Position auf dem Randstreifen oder einer dafür geeigneten Stelle abzustellen. Der Vorfall ist unverzüglich dem Streckenmanagement (Tel: 08000 302 112) zu melden. Die Insassen haben sich unverzüglich hinter die Leitplanken in Sicherheit zu bringen. Ggf. ist der nachfolgende Verkehr aus sicherer Position durch Handzeichen zu warnen. Darüber hinaus ist das Fahrzeug nach näherer Weisung des Streckenmanagements durch den hierzu eingesetzten vom Nürburgring autorisierten Abschleppdienst aus dem Streckenbereich abschleppen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Fahrzeugführers. Private Abschleppfahrten sind nicht erlaubt.
- 6) Die Verwendung von Schneeketten und Spike-Reifen ist nicht erlaubt. Ebenso verboten ist die Benutzung von Rennreifen (z.B. Slicks). Es wird kein Winterdienst durchgeführt.
- 7) Motorradfahrer müssen komplette Schutzkleidung tragen.
- 8) Autofahrer müssen angeschnallt sein, dies gilt auch für Personen auf den Rücksitzen. Kinder müssen mit den entsprechenden Rückhaltesystemen gesichert werden.
- 9) Im Bereich von Unfall- und sonstigen Gefahrenstellen gilt absolutes Überholverbot. Diese sind in angemessener Geschwindigkeit, höchstens aber mit 50 km/h zu passieren. Die Signalgebung des eingesetzten Streckensicherungspersonals bzw. der Streckensicherungsfahrzeuge ist unbedingt zu beachten. Streckensicherungsfahrzeuge mit eingeschalteter Rundumleuchte dürfen nicht überholt werden. Missachtungen werden mit Fahrverbot geahndet.
- 10) Steckensperrungen infolge von Unfällen etc. werden durch Lichtzeichen (rote Ampel) angezeigt. Ein Auffahren auf den Nürburgring ist dann untersagt.
- 11) Im Übrigen gelten die ausgehängten Sicherheitsregeln und –hinweise.
- 12) Jegliche kommerzielle Nutzung der Zufahrten, Einzäunungen und anderen NG-eigenen Einrichtungen ist untersagt. Zeltaufbauten sind nicht gestattet. Die Anbringung von Werbebannern, Flyeraktionen etc. darf nur nach ausdrücklicher Genehmigung der NG erfolgen.
- 13) Bei den Touristenfahrten ist jegliche Art von Zeitmessung untersagt. Dies gilt auch für die sogenannten BTG-Zeiten. Alle Arten von Zeitmessgeräten sind vor Antritt der Fahrt außer Betrieb zu nehmen. Das Personal von NG ist berechtigt, bei Missachtung den Antritt der Fahrt zu verweigern bzw. ein generelles Fahrverbot auszusprechen. Die Touristenfahrten dienen generell nicht zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten.

### § 3 – GESCHWINDIGKEIT

- 1) Auf dem Nürburgring müssen die Grundregeln über die Fahrgeschwindigkeit gemäß § 3 Abs. 1 StVO eingehalten werden (siehe unteren Auszug aus der StVO).
- 2) Rennen mit Kraftfahrzeugen sind entsprechend § 29 Abs. 1 StVO verboten. Dies schließt Geschwindigkeitsrekordversuche einzelner Kraftfahrzeuge ausdrücklich ein.

3) Die Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Strecke haben alle Nutzer des Nürburgrings unbedingt einzuhalten.

4) Die als „Baustelle“ gekennzeichneten Abschnitte des Nürburgrings müssen langsam befahren werden. Die angegebene Geschwindigkeitsbeschränkung ist unbedingt einzuhalten.

#### § 4 – HAFTUNG UND SCHÄDEN

1) Das Befahren des Nürburgrings erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung der NG und der von ihr gestellten Personen. Dies gilt insbesondere für Schäden des Benutzers, die ihm aufgrund eigener Verstöße gegen die in §§ 2 und 3 geregelten Verpflichtungen entstanden sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen und nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

2) Unfälle, technische Defekte sowie Beschädigungen an der Fahrbahn, den Banketten, den Einzäunungen, den Leitplanken oder anderen Einrichtungen des Nürburgrings sind unverzüglich dem Personal der NG zu melden. Zuwiderhandlungen werden als Unfallflucht zur Anzeige gebracht. Die entstandenen Schäden werden in einem Schadensprotokoll aufgenommen und sind vom Schädiger zu unterschreiben. Die Kosten für die Schadensbeseitigung, hierunter fällt auch der Einsatz des Streckensicherungspersonals bzw. der Streckensicherungsfahrzeuge, gehen zu Lasten des Verursachers. Die Stundentarife, die dem Verursacher von Unfällen, Streckenverunreinigungen etc. für Personal- und/oder Fahrzeugeinsätze berechnet werden, können auf Verlangen beim Streckenmanagement eingesehen werden. Die Geltendmachung eines im Einzelfall nachzuweisenden höheren Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt. Diese Regelung gilt auch für Einsätze, die nicht unfallbedingt sind, sondern auf einen technischen Defekt des Fahrzeuges oder auf den Verlust von Betriebsmitteln zurückzuführen sind.

3) Die NG hat das Recht, wegen aller durch den Benutzer verursachten Schäden gem. Abs. 2 eine angemessene Abschlagszahlung in bar zu verlangen.

#### § 5 – TAXIFAHRTEN

1) Die Durchführung kommerzieller Taxifahrten, ob entgeltlich oder unentgeltlich, im Rahmen der Touristenfahrten ist ohne Genehmigung durch die NG untersagt. Eine kommerzielle Taxifahrt ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Personenbeförderung Dritter, die der Erzielung oder Anbahnung eines unmittelbaren oder mittelbaren Gewinns und/oder Leistungserfolges dient. Hierzu zählt insbesondere die Anbahnung oder Vertiefung von Geschäftsbeziehungen zu Dritten, Verknüpfung mit weiteren Leistungen des Ausrichters und/oder Durchführenden der Taxifahrten, Firmenincentives (intern, extern), Gewinnspiele sowie das Versteigern von Mitfahrgelegenheiten über Internetauktionshäuser wie „eBay“ und das Anbieten solcher Fahrten über Internetseiten, Zeitungsanzeigen etc.

2) Ein Verstoß gegen Abs. 1 zieht ein sofortiges Hausverbot nach sich.



## § 6 – LÄRM / UMWELT

- 1) Jegliche Schädigung der Umwelt ist unverzüglich dem Streckenmanagement zu melden.
- 2) Fahrzeuge, die die im Fahrzeugschein eingetragenen Lärmgrenzwerte bezüglich der Stand- und Fahrgeräusche nicht einhalten, sind vom Befahren des Nürburgrings ausgeschlossen. Außerdem dürfen der Lärmgrenzwert gemäß Nahfeldmessmethode (95 dB(A)) sowie der von der NG festgelegte maximale Schalleistungspegel (130 dB(A), gemessen bei der Vorbeifahrt) nicht überschritten werden. Die NG führt an der Strecke Schallmessungen durch und behält sich vor, Fahrzeuge, die die vorgenannten Lärmgrenzwerte überschreiten, von den Touristenfahrten auszuschließen, auch dann, wenn die Lärmgrenzwerte, die im Fahrzeugschein eingetragen sind, eingehalten werden. Ausgeschlossen werden ebenfalls Fahrzeuge mit defekter oder unzulässig veränderter Auspuffanlage.
- 3) Ersatzansprüche oder Ansprüche auf Rückzahlung der Fahrgebühren bestehen bei einem gem. Abs. 2 ausgesprochenen Fahrverbot nicht.

## § 7 – SONSTIGES

- 1) Das Befahren der Steilstrecke, der Rettungs- und der Versorgungsstraßen ist verboten.
- 2) Den Weisungen des Personals der NG ist unbedingt Folge zu leisten.
- 3) Foto-, Film- und Videoaufnahmen während der laufenden Touristenfahrten sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die NG.
- 4) Jegliche Art der gewerblichen Nutzung der Touristenfahrten bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die NG. Fahrertrainings oder Einweisungsfahrten durch dritte Anbieter oder Privatpersonen sind während der Touristenfahrten grundsätzlich verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf Fahrschulen.
- 5) Einweisungsfahrten (Guidefahrten) jeglicher Art paarweise oder in Kolonne sind verboten. Zuwiderhandlungen werden mit einem Fahrverbot für die entsprechenden Fahrer geahndet. Ersatzansprüche oder Ansprüche auf Rückzahlung der Fahrgebühren bestehen im Falle eines solchen Fahrverbotes nicht.
- 6) Schulungsfahrten, die der Erhöhung der Sicherheit bei den Touristenfahrten dienen, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der NG.
- 7) Im Falle eines Verlustes der Saisonkarte bzw. des Transponders, ist dieser binnen 48 Stunden der NG zwecks Ausstellung einer Ersatzkarte bzw. Transponders zu melden. Sollte nicht binnen 48 Stunden ab Feststellung des Verlustes eine entsprechende Meldung bei der NG eingehen, wird keine Ersatzkarte bzw. Transponder zur Verfügung gestellt. Bei rechtzeitiger Verlustmeldung gibt die NG eine Ersatzkarte bzw. Ersatztransponder aus. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr fällig.
- 8) Die NG behält sich vor, stichprobenartig die Identität des Saisonkartenbenutzers sowie aller registrierten Nutzer zu überprüfen. Im Falle des Missbrauchs der Saisonkarte oder registrierten Karte (z.B. Übertragung) wird das Konto des Nutzers ohne Erstattung des Kaufwertes gesperrt. Weiterhin behält es sich die NG vor, den jeweiligen Personen ein Fahrverbot zu erteilen und den Missbrauch anzuzeigen.

9) Die NG führt in Zusammenarbeit mit einem Sachverständigen technische Kontrollen an der Zufahrt durch. Fahrzeuge, die dabei Mängel aufweisen bzw. eine Gefährdung für andere Nutzer darstellen, werden von den Touristenfahrten ausgeschlossen. Ersatzansprüche können hieraus nicht gestellt werden.

10) Die Strecke kann jederzeit aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. Unfall, Witterung, Streckenbeschaffenheit etc.) sofort gesperrt werden. Ersatzansprüche können daraus nicht gestellt werden.

## § 8 – SANKTIONEN

1) Für schuldhafte Verstöße des Nutzers gegen dessen in § 1 Abs.1, § 2, § 3, § 5 sowie § 7 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen wird zwischen dem Benutzer und der NG eine Vertragsstrafe in Höhe von € 250 (in Worten: Euro zweihundertfünfzig) für jeden Verstoß zu Gunsten der NG vereinbart. Durch die Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches neben der Vertragsstrafe ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

2) Die NG behält sich das Recht vor, bei erheblichen schuldhaften Verstößen gegen diese allgemeinen Bedingungen für das Befahren des Nürburgrings dem Benutzer Fahrverbot zu erteilen. Art und Umfang des Fahrverbots für die verschiedenen Verstöße können bei der NG erfragt werden.

## AUSZUG AUS DER StVO § 3 Abs. 1

„Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Er hat seine

Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.“ ...

## **§ 14 Mindestalter und Nutzungsbedingungen der Kartbahn**

14.1 Das Mindestalter für Teilnehmer an Leihkartfahrten beträgt acht Jahre. Die Mindestgröße für die Fahrer beträgt 1,20m. Fahrer ab acht Jahren bis zwölf Jahren die in Besitz eines ADAC Jugendausweises sind, dürfen die Karts der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG ungedrosselt fahren (max 50km/h). Fahrer ab acht Jahren bis zwölf Jahren ohne ADAC Jugendausweis dürfen die Karts der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG gedrosselt fahren (max. 30 km/h). Minderjährige Fahrer benötigen zum Abschluss eines Mietvertrags eine schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. 23.2 Die Kartbenutzung ist nur demjenigen gestattet, der die dafür im Einzelfall vorgesehenen Haftungs- und Freistellungserklärungen zur Kenntnis genommen und unterschrieben hat.

14.3 Die Kartbenutzung ist nur solchen Personen gestattet, die an keinen, die allgemeine Sicherheit ausschließenden Gebrechen leiden. Auf die besondere Gefährdung von Personen, die an Rücken- oder Wirbelsäulenleiden, Herzproblemen oder Bluthochdruck leiden, wird hingewiesen.

14.4 Personen, die unter Alkohol- oder Medikamenteneinfluss oder dem Einfluss sonstiger berauschender Mittel stehen, werden von der Kartbenutzung ausgeschlossen. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gelten insoweit entsprechend.

14.5 Die Leihkarts werden in mangelfreiem Zustand übergeben. Eventuelle Mängel sind dem Personal der ring°kartbahn bei der Übergabe vor Fahrtantritt anzuzeigen. Nachträgliche Reklamationen werden nicht anerkannt.

14.6 Der Benutzer der ring°kartbahn verpflichtet sich, die im Kassenbereich aushängenden Bahn- und Flaggenordnungen sowie Sicherheits- und Bedienungshinweise für die Leihkarts vor Fahrtantritt aufmerksam zu lesen. Sämtliche dort enthaltenen Regelungen sind verbindlich. Für den Fall, dass eine Regelung unverständlich bleibt, besteht die Verpflichtung, sich vor Fahrtantritt beim Personal über deren Bedeutung zu informieren.

14.7 Die Benutzung der Leihkarts ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Fahrbahnen gestattet.

14.8 Kommt es während der Benutzung von Leihkarts zu Beschädigungen am Fahrzeug, z.B. durch Kollisionen mit anderen Fahrzeugen, der Fahrbahnbegrenzungen oder sonstigen Hindernissen, ist die Fahrt auch ohne Aufforderung durch das Personal sofort zu unterbrechen und das Fahrzeug zur Schadensprüfung durch das Personal in die Boxengasse zu bringen.

14.9 Auf Anweisung des Personals (Vorhalten der roten Flagge) ist die Fahrt zu abbrechen. Ein Abbruch wird insbesondere angezeigt, falls eine der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegt - fahrlässige Fahrweise, insbesondere Verlassen der Fahrbahn, Dreher auf der Fahrbahn oder zu dichtes Auffahren, - Gefährdung anderer Teilnehmer oder Zuschauer, - Verstöße gegen die Anweisungen des Personals,

14.10 Kommt es unter den in §23.9 genannten Voraussetzungen zu einem Abbruch der Fahrt, besteht weder ein Anspruch auf Weiterfahrt noch ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung des Fahrpreises.

14.11 Anweisungen der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG und ihres Personals ist ausnahmslos Folge zu leisten.

## **Geschäftsbedingungen für den Einzelticketverkauf der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG Für den Kauf von Einzeltickets gelten zusätzlich folgende Bedingungen:**

### **§ 15 Zahlung des Tickets**

Die Tickets müssen direkt bei Buchung zu 100% bezahlt werden. Die Preise in Euro beinhalten Gebühren zzgl. Versand- und Bearbeitungskosten

### **§ 16 Rücktritt oder Umbuchung des Kunden:**

16.1 Die Rücknahme oder Umtausch bestellter Eintrittstickets ist nicht möglich. Nicht abgenommene bzw. nicht vollständig bezahlte Eintrittstickets bleiben Eigentum der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG zur anderweitigen Verwertung entsprechend § 26.

16.2 Das Widerrufsrecht laut § 5 entfällt für den Einzelticketverkauf.

## **§ 17 Stornierung**

Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG behält sich vor, unabhängig von Regressansprüchen wegen Nichterfüllung, Bestellungen kostenpflichtig zu stornieren, wenn der Gesamtrechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Buchungsdatum vollständig bezahlt ist. Nicht bzw. nicht vollständig bezahlte Eintrittstickets bleiben im Besitz der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG. Können solche Eintrittstickets wieder verkauft werden, werden dem Kunden zur Minderung der Stornokosten die tatsächlichen Erlöse abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € angerechnet.

## **§ 18 Aushändigung der Eintrittstickets**

Der Versand der Eintrittstickets erfolgt nach vollständiger Bezahlung. Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG behält sich vor, die Eintrittstickets an einem von der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG bestimmten Ort und Zeitpunkt auszuhändigen.

## **§ 19 Preisänderung**

Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Eintrittstickets durch den Veranstalter bis maximal einen Monat vor der betreffenden Veranstaltung, entsprechend des Verkaufspreises nachzukorrigieren.

## **§ 20 Lieferung und Eigentum der Tickets**

20.1 Die Lieferung der Tickets erfolgt durch die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG. Sollten Eintrittstickets, die die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG dem Kunden bestätigt hat, aus von der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG nicht beeinflussbaren Gründen nicht verfügbar sein, so behält sie sich vor, dem Kunden entsprechend gleichwertige Tickets für die Veranstaltung auszuhändigen.

20.2 Alle Eintrittstickets sind bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG.

## **§ 21 Anerkennung der [Zuschauerordnung](#) der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG**

Der Erwerb eines Tickets zum Eintritt auf das motorsportlichen Veranstaltungsgelände (im Folgenden Gelände genannt) der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG für eine Veranstaltung auf dem Gelände (im Folgenden Veranstaltung genannt) beinhaltet die Anerkennung der Zuschauerordnung der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG, gemäß derer die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG Einlass in Gelände und Veranstaltung gewährt.

## **Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an Fahrerlebnissen und Lehrgängen**

Die Anmeldung sowie Teilnahme an den von der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG organisierten Fahrerlebnisse und Lehrgängen erfolgt zusätzlich zu den nachfolgenden Bedingungen:

## **§ 22 Leistungen und Voraussetzungen für die Teilnahme an Fahrerlebnisse und Lehrgängen**

22.1 Die Leistungen der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG umfassen die Durchführung der Fahrerlebnisse gemäß Angebot sowie des Lehrganges in Theorie und Praxis, gemäß Kursprogramm und/oder Ablaufplan.

22.2 Der Teilnehmer muss im Besitz eines gültigen Führerscheins Klasse B sein und diesen am Veranstaltungstag vorlegen (ausgenommen Aston Martin Co-Pilot Fahrten).

22.3 Die von der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG durchgeführten Lehrgänge dienen nicht zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten sondern zur Verbesserung des Fahrkönnens.

22.4 Für die Teilnahme an den Lehrgängen gibt es grundsätzlich keine Altersbeschränkung. Teilnehmer ab einer Größe von 1,90 m und einem Gewicht über 90 kg müssen sich mit der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG in Verbindung setzen, um die Teilnahmemöglichkeit vorab zu klären.

## **§ 23 Versicherung bei der Teilnahme an Fahrerlebnissen und Lehrgängen**

23.1 Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG schließt zur Abdeckung der im Rahmen des Fahrerlebnisses/des Lehrganges entstehenden Unfallrisiken für die Teilnehmer eine Unfallversicherung mit folgenden Deckungszusagen ab:

- Tod 15.000,00 €
- Invalidität 30.000,00 €

23.2 Außerdem besteht während des Fahrerlebnisses/Lehrganges eine Haftpflichtversicherung für Fremdschäden mit folgenden Deckungszusagen:

- Personenschäden 1.500.000,00 €
- Sachschäden 500.000,00 €
- Vermögensschäden 50.000,00 €

23.3 Versicherungsschutz besteht nur bis zu den angegebenen Höchstbeträgen und leicht fahrlässigem Verhalten des Teilnehmers. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie Überschreiten der Höchstsummen besteht kein Versicherungsschutz.

## **§ 24 Haftungsbeschränkung für die Teilnahme an Fahrerlebnissen und Lehrgängen**

24.1 Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG haftet für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die außer im leistungstypischen Bereich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG zurückzuführen sind. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreis – beruhen.

24.2 Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen Schadens hinzuweisen.

24.3 Ausdrücklich im Angebot als in fremden Namen vermittelt beschriebene Fremdleistungen anderer Unternehmen unterliegen nicht der Haftung der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG. Im

Falle einer solchen Vermittlung ist die Haftung für Vermittlungsfehler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

24.4 Dieser Haftungsausschluss gilt auch zugunsten

- der Nürburgring GmbH
- des DMSB, des ADAC, den ADAC-Gauen
- Behörden und anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung/des Lehrganges in Verbindung stehen.

## **§ 25 Sicherheitsvorschriften bei der Teilnahme an Fahrerlebnissen und Lehrgängen**

25.1 Während der Dauer der gesamten Fahrerlebnisses/Lehrganges sind die Beauftragten von der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG dem Teilnehmer gegenüber weisungsbefugt.

25.2 Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG weist ausdrücklich darauf hin, dass der Teilnehmer sich im Rahmen des Fahrerlebnisses/Lehrganges äußerst diszipliniert zu verhalten hat, und die Anordnungen sowie Hinweise des Instructors zu befolgen hat.

25.3 Aus Sicherheitsgründen besteht während des gesamten Fahrerlebnis/Lehrganges für alle Teilnehmer Überholverbot. Ausnahmen bei einzelnen Übungen werden durch ausdrückliche Weisungen des für die jeweilige Übung verantwortlichen Instructors der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG geregelt.

25.4 Das Anlegen der Sicherheitsgurte ist für alle Teilnehmer zwingend vorgeschrieben.

25.5 Die Teilnehmer dürfen sich ausschließlich in dem vom Instruktor beschriebenen Sicherheitsbereich aufhalten. Während des gesamten Fahrerlebnis/Lehrganges gilt absolutes Alkoholverbot (0,0 Promille).

25.6 Das Befolgen dieser Regeln ist für die Gewährleistung der Sicherheit unerlässlich. Bei Verstößen gegen diese Regeln ist die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG ohne weitere Vorwarnung berechtigt, die Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Eine Rückzahlung der Veranstaltungspreises bzw. der Lehrgangsgebühr erfolgt in diesen Fällen nicht.

25.8 Der Teilnehmer haftet für jeglichen Personen-, Sach- und/oder Vermögensschaden, der der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG dadurch entsteht, dass der Teilnehmer vorstehende Regelungen nicht beachtet.

25.9 Für die Teilnahme an der Schulung ist eine körperlich gute Verfassung erforderlich. Der Teilnehmer erklärt, dass ihm eigene gesundheitliche Beschwerden, einschließlich Nerven- und Gemütsleiden nicht bekannt sind.

## **§ 26 Fotoaufnahmen bei der Teilnahme an Fahrerlebnissen und Lehrgängen**

Vom Teilnehmer evtl. gemachte Foto- oder Videoaufnahmen dürfen von der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG veröffentlicht werden. Mit Unterzeichnen des Anmeldeformulars/Sicherheitsvorschriften erklärt der Teilnehmer hierzu seine Einwilligung.

## **§ 27 Zahlungsbedingungen bei der Buchung von Fahrerlebnissen und Lehrgängen**

27.1 Bei Einzelanmeldungen ist eine Zahlung in Höhe von 100 % der Lehrgangsgebühr sofort fällig. Bei Gutscheinen ist die Lehrgangsgebühr in voller Höhe bei Erhalt des Gutscheines per Lastschrift, Kreditkarte oder Vorab-Überweisung zu bezahlen. Gutscheine berechtigen den Inhaber erst dann zur Lehrgangsteilnahme, wenn die Lehrgangsgebühr vom Anmelder vollständig und rechtzeitig bezahlt worden ist. Gutscheine sind zu den zum Ausstellungsdatum geltenden Bedingungen drei Jahre gültig. Danach können Gutscheine für ein weiteres Jahr gegen Zuzahlung der Differenz zum aktuellen Teilnahmepreis bei Ausstellung und einer zusätzlichen Bearbeitungspauschale von 25,00 € inkl. MwSt. eingelöst werden. Die Barauszahlung von Gutscheinen ist nicht möglich. Der Verkauf von Gutscheinen mit Preisaufschlag ist unzulässig.

27.2 Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG ist nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die Leistung endgültig zu verweigern sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung vom Anmelder/Teilnehmer zu verlangen, wenn sich dieser mit der Zahlung in Verzug befindet.

## **§ 28 Buchung von Gutscheinen für Fahrerlebnisse und Lehrgänge**

28.1 Bei Gutscheinen ist die Lehrgangsgebühr in voller Höhe bei Erhalt des Gutscheines per Lastschrift, Kreditkarte oder Vorab-Überweisung zu bezahlen. Gutscheine berechtigen den Inhaber erst dann zur Lehrgangsteilnahme, wenn die Lehrgangsgebühr vom Anmelder vollständig und rechtzeitig bezahlt worden ist.

28.2 Gutscheine sind zu den zum Ausstellungsdatum geltenden Bedingungen drei Jahre gültig. Danach können Gutscheine für ein weiteres Jahr gegen Zuzahlung der Differenz zum aktuellen Teilnahmepreis bei Ausstellung und einer zusätzlichen Bearbeitungspauschale von 25,00 € inkl. MwSt. eingelöst werden. Die Barauszahlung von Gutscheinen ist nicht möglich. Der Verkauf von Gutscheinen mit Preisaufschlag ist unzulässig.

## **§ 29 Stornierung und Umbuchung bei Fahrerlebnissen und Lehrgängen**

29.1 Die Stornogebühren betragen:

- 50 % der Auftragssumme bei Rücktritt nach Auftragserteilung und bei der Rückgabe von Gutscheinen
- 75 % der Auftragssumme bei Stornierungen ab 120 Tage vor Event- bzw. Lehrgangstermin
- 100 % der Auftragssumme bei Stornierungen ab 90 Tage vor Event- bzw. Lehrgangstermin oder bei Nichterscheinen

29.2 Die Stornierung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.

29.3 Die oben genannten Fristen beziehen sich auf den Eingang der Rücktrittsmeldung bei der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG.

29.4 Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Stornogebühr mit bereits entrichteten Lehrgangsgebühren zu verrechnen. Überschießende Beträge werden erstattet.

29.5 Statt der Stornierung kann der Teilnehmer seine Teilnehmerberechtigung auf einen geeigneten Ersatzteilnehmer übertragen. Die Umbuchung eines Termins ist nur durch Stornierung des Teilnahmevertrags mit nachfolgender Neuanmeldung möglich.

29.6 Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, wenn die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG wegen fehlender Zahlung des Anmelders/Teilnehmers, nach angemessener Fristsetzung, die Erfüllung des Teilnahmevertrages ablehnt und Schadenersatz verlangt. Dem Anmelder/Teilnehmer bleibt vorbehalten, den Nachweis eines niedrigeren oder das Nichtvorliegen eines Schadens zu führen.

### **§ 30 Reise-Rücktrittskosten-Versicherung für die Teilnahme an Fahrerlebnissen und Lehrgängen**

Eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ist in der Lehrgangsgebühr nicht eingeschlossen. Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG empfiehlt Einzelkunden, eine solche Versicherung abzuschließen, dies muss spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Nennbestätigung, jedoch vor Lehrgangsbeginn, geschehen. Mit der Abwicklung eines Schadensfalls ist die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG nicht befasst.

### **§ 31 Abbruch, Änderung bzw. Absage eines Fahrerlebnis oder Lehrgangs**

31.1 Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG behält sich das Recht vor, im Voraus das Fahrerlebnis oder den Lehrgang aus wichtigen Gründen zu verschieben oder ganz abzusagen. In solchen Fällen wird die Teilnahmegebühr zurückerstattet, es sei denn der Teilnehmer nimmt einen Ersatztermin wahr.

31.2 Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG kann aus wichtigen Gründen kurzfristig eine Änderung des Programms vornehmen (z. B. wetterbedingt etc.). In einem solchen Fall hat der Anmelder/Teilnehmer kein Anrecht auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr.

31.3 Müssen bereits begonnene Fahrerlebnisse oder Lehrgänge aus wichtigem Grund abgebrochen werden, wird die Teilnahmegebühr anteilig zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Anmelders/Teilnehmers sowie Dritter sind ausgeschlossen.

### **§ 32 Anmeldung zu Fahrerlebnissen und Lehrgängen durch Dritte**

Soweit die Anmeldung nicht durch den Teilnehmer selbst erfolgt, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass der Teilnehmer über diese Schulungsbedingungen vollständig informiert wird. Eventuelle Pflichtverletzungen des Teilnehmers, die zu seinem Ausschluss von der weiteren Teilnahme führen hat sich der Auftraggeber zuzurechnen.

## **Geschäftsbedingungen für touristische Angebote und Pauschalreisen**

Neben den oben genannten Geschäftsbedingungen gelten für das Buchen touristischer Angebote sowie Pauschalreisen folgende zusätzliche Bedingungen:

### **§ 33 Zahlungsbedingungen bei touristischen Angeboten und Pauschalreisen**

33.1 Bei Buchung einer Pauschalreise wird eine Anzahlung von 15 % des Veranstaltungspreises fällig, mindestens jedoch € 25,- pro Person. Entsprechendes gilt für Ferienwohnungen pro Wohneinheit. Versicherungsprämien sind sofort bei Buchung fällig. Die Restzahlung ist spätestens 30 Tage vor Reiseantritt zu leisten.



33.2 Sollten die Anzahlung und der Restbetrag durch den Kunden auch nach schriftlicher Nachfristsetzung nicht beglichen werden, ist die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall gelten die in §43 aufgeführten Rücktrittsbedingungen (Stornokosten).

33.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich Mehrwertsteuer zum jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht sich der von der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10%, erhöht werden.

33.4 Eine Reiseanmeldung ab 30 Tage vor Reiseantritt ist nur unter der Bedingung gültig, dass der gesamte Reisepreis unmittelbar mit Erhalt der Reisebestätigung durch Kreditkartenzahlung beglichen wird.

### **§ 34 Rücktritt des Kunden (Abbestellung) bei Pauschalreisen**

34.1 Bei Rücktritt des Kunden bei Pauschalreisen ist die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG berechtigt, die vereinbarten Leistungen in Rechnung zu stellen, sofern kein Ersatzteilnehmer gestellt wird.

34.2 Bei Rücktritt bis zum 30. Tag vor Reisebeginn sind Stornogebühren in Höhe von 20% der Auftragssumme pro Person, mindestens jedoch 25,00 € pro Person fällig. Bei Rücktritt bis zum 22. Tag vor Reisebeginn sind Stornogebühren in Höhe von 25% der Auftragssumme pro Person fällig. Bei Rücktritt bis zum 15. Tag vor Reisebeginn sind Stornogebühren in Höhe von 30% der Auftragssumme pro Person fällig. Bei Rücktritt bis zum 7. Tag vor Reisebeginn sind Stornogebühren in Höhe von 50% der Auftragssumme pro Person fällig. Bei Rücktritt vom 6. Tag bis zum letzten Werktag vor Reisebeginn sind Stornogebühren in Höhe von 75% pro Person der Auftragssumme fällig. Bei Rücktritt am Tag des Reiseantritts, bei Nichterscheinen und Stornierung nach Reisebeginn sind Stornogebühren in Höhe von 90 % der Auftragssumme pro Person fällig.

34.3 Kosten wie z.B. VISA-, Telefon- oder Bearbeitungskosten sowie die über die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG an einen Reiserücktrittsversicherer gezahlte Versicherungsprämie können im Fall einer Stornierung der Reise nicht erstattet werden.

34.4 Die Bestimmungen über die Rücktrittskosten gelten für alle Pauschalreisen, soweit nicht auf Grund einzelner Ausschreibungen gesonderte Regelungen festgelegt sind.

34.5 Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

34.6 Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG empfiehlt den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

### **§ 35 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen**

35.1 Mitgeführte (persönliche) Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden auf dem Gelände des Nürburgrings und in den Einrichtungen von Vertragspartnern.

35.2 Die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG.

## **§ 36 Haftung des Kunden für Schäden bei touristischen Angeboten und Pauschalreisen**

Der Kunde haftet für Schäden an Gebäude, Inventar oder sonstigen durch die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG oder durch sie beauftragte Dritte zur Verfügung gestellten Sachen (wie z.B. Hotelzimmer oder Mietfahrzeuge), die durch den Kunden oder Besucher, verursacht werden.

## **§ 37 Mitwirkungspflicht bei der Beanstandung von touristischen Angeboten und Pauschalreisen**

37.1 Der Kunde ist verpflichtet, seine Beanstandung unverzüglich vor Ort zur Kenntnis zu geben. Dort wird für Abhilfe gesorgt, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung und Schadenersatz nicht ein.

37.2 Bei Ferienwohnungen oder Hotelzimmern sind etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Anbieter/Vermieter bzw. seinem Beauftragten anzuzeigen. Notfalls muss der Kunde nicht behobene Mängel der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG unverzüglich anzeigen.

## **§ 38 Behandlung von Beanstandungen und Ausschlussfristen für Ansprüche und Verjährung bei touristischen Angeboten und Pauschalreisen**

38.1 Werden vereinbarte und zur Verfügung gestellte Leistungen vom Vertragspartner nicht in Anspruch genommen, ist eine Herabsetzung oder Rückvergütung des Gesamtentgeltes nicht möglich.

38.2 Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Leistung hat der Kunde innerhalb eines Monats nach Antritt der Pauschalreise gegenüber der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG geltend zu machen.

38.3 Deliktische Ansprüche sind innerhalb von 6 Monaten nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Leistung sind gegenüber der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG geltend zu machen. Es wird empfohlen, die Ansprüche schriftlich anzumelden. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur noch dann geltend gemacht werden, wenn der Kunde an der Einhaltung ohne sein Verschulden gehindert war.

38.4 Der Kunde und die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG vereinbaren für vertragliche Ansprüche des Kunden eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

38.5 Deliktische Ansprüche verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Pauschalreise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG oder ihr Haftpflichtversicherer die Ansprüche zurückweist. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## **§ 39 Umbuchung des Kunden bei Pauschalreisen**

39.1 Umbuchungen im Sinne nachträglicher Änderungen des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder Beförderungsart sind in der Regel nicht möglich. Die Möglichkeit des Rücktritts vor Reisebeginn und einer darauffolgenden Neuanschließung bleibt dem Reisenden unbenommen.

39.2 Bis zum Reisebeginn kann der Reisetilnehmer sich nach Mitteilung an die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG durch eine andere geeignete Person ersetzen lassen. Hierdurch fällt ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15,00€ p.P. an. Die vorgenannten Bearbeitungsentgelte fallen auch dann an, wenn Namen von Reisekunden durch vorherige Falschangaben nachträglich korrigiert werden müssen, oder wenn sich Kundennamen vor Vertragsabschluss ändern. Für Änderungen, die bereits nach erfolgter Erstellung der Reiseunterlagen vorgenommen werden, ist die Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG berechtigt, die entstandenen Mehrkosten zu berechnen, mindestens jedoch 50,00€ p.P.